

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dr. Fooke-Achterrath Laboratorien GmbH („wir“/„uns“), Habichtweg 16, 41468 Neuss (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die erbrachten Leistungen und/oder den Erwerb der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Auf alle mit unseren Kunden geschlossene Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Vermietung finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sofern mit unserem Kunden ein Leihvertrag über die Bereitstellung von Geräten geschlossen wird, gelten diese AGB ergänzend. Sind unsere AGB eingeführt, so gelten sie für alle weiteren Geschäfte mit dem Kunden. Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- (3) Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn unsere AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.

§ 2 Vertragsschluss, Lieferumfang

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen des Kunden. Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (d.h. auch per E-Mail oder Fax) bestätigen. Für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Lieferung oder Leistung kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.
- (2) Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere in den in Angeboten, Prospekten und/oder auf unserer Homepage enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Analysen, Gewichts-, Qualitäts- und Maßangaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Diese stellen weder eine Garantie dar noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn, dies ist von uns ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet. Auch eine Bezugnahme auf Normen und ähnliche technische Regelungen stellt keine Eigenschaftsangabe unserer Produkte dar, es sei denn dies ist ausdrücklich von uns mit „Eigenschaft des Produktes“ gekennzeichnet.
- (3) Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt auch nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- (4) Die Liefermenge wird verbindlich nach unserer Wahl nach einer der handelsüblichen Methoden festgestellt. Handelsübliche Minder- oder Mehrlieferungen von bis zu 5% gegenüber der Bestellmenge sind vertragsgemäß. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen.
- (5) Die Eigenschaften von Mustern und/oder Proben bestimmen nur dann die objektive Beschaffenheit des Produkts im Sinne des § 434 Abs. 3 Nr. 3 BGB, wenn sie zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wurden und dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Probeexemplaren oder Mustern nicht berechtigt.
- (6) An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen, Angeboten und sonstigen Unterlagen über unsere Produkte und Leistungen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, diese nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung.

§ 3 Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung bestätigten Preise. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EURO netto zuzüglich Versand und Mehrwertsteuer (Lieferung EXW Incoterms 2020). Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen und Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag vollständig ohne Abzug fällig binnen 21 Tagen ab Rechnungszugang. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Bei Zahlungsverzug sind alle etwaig gewährten Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen hinfällig.
- (4) Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware. Das Interesse an unserer Leistung entfällt nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern.
- (2) Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens, soweit im Einzelfall nicht unangemessen, 14 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung unter nachfolgendem § 9.
- (3) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist, es sei denn, wir sind im jeweiligen Einzelfall vorleistungspflichtig.
- (4) Der Kunde hat bei der Übergabe der Ware mitzuwirken und uns bei Auftragserteilung, in jedem Fall jedoch rechtzeitig auf erschwere Auslieferungsverhältnisse (z.B. Öffnungszeiten, schlechte Zufahrt) hinzuweisen. Soweit eine Anlieferung durch uns vereinbart wurde, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine ungehinderte Anlieferung an den vereinbarten Lieferort möglich ist. Sofern aufgrund von Umständen, die der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter zu vertreten hat, eine Anlieferung der Ware zum mitgeteilten Lieferzeitpunkt nicht in vereinbarter oder, mangels Vereinbarung, üblicher Art und Weise oder überhaupt nicht möglich ist, hat der Kunde die hieraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- (5) Wenn dem Kunden wegen unseres Verzuges ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 2%, im Ganzen aber höchstens 15% vom Nettopreis der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns erbracht wird. Ein weitergehender Ersatz unsererseits des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei Verzug im Falle eines vereinbarten fixen Lieftermins im Rechtssinne, der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos oder Fällen gesetzlich zwingender Haftung.
- (6) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden, oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Lieferung/Leistung für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenen Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen, Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Pandemien und Epidemien, unverschuldet Transportengpässe, unverschuldet Betriebshindernisse - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- (2) Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach § 5 (1) der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Vorstehende Regelungen gemäß § 5 (2) gelten entsprechend, wenn aus dem in § 5 (1) genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

§ 6 Gefahrübergang, Transport

- (1) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW Incoterms 2020 und bei nicht vereinbarter Hol- oder Bringschuld ein Versand durch einen von uns beauftragten Frachtführer versichert als Schickschuld. Bei Hol- und Schickschuld reist die Ware auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei vereinbarter Holschuld mit Bereitstellung der zu liefernden Produkte für den Kunden und Aufforderung an den Kunden die Produkte abzuholen, bei vereinbarter Versendungsschuld mit Überlassung an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder unseres Lagers, unserer Niederlassung oder des Herstellerwerkes auf den Kunden über. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Bringschuld vereinbart ist. Vorstehendes gilt auch, wenn eine vereinbarte oder der vorstehenden § 2 (4), Satz 2 entsprechende Teillieferung erfolgt.
- (3) Im Falle des vorstehenden § 6 (2), Satz 1 haften wir ab Gefahrübergang nicht für Transportschäden. Wir werden, sofern der Kunde es wünscht, auf dessen Kosten den Transport versichern lassen. Ohne Vereinbarung ist keine Transportversicherung geschuldet.

§ 7 Mängelrüge/Pflichtverletzung/Gewährleistung

- (1) Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung uns gegenüber zu rügen. Versteckte Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist nach § 7 (6) uns gegenüber zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Handelns unsererseits, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit durch uns oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Mängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen, gelten die gelieferten Produkte bei erkennbaren Sachmängeln als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort. Es obliegt dem Kunden, vor Beginn einer der vorbezeichneten Tätigkeiten durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen aufzuklären, ob die gelieferten Produkte für die von ihm beabsichtigten Verarbeitungs-, Verfahrens- und sonstigen Verwendungs-zwecke geeignet sind.
- (4) Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnen.
- (5) Soweit die Pflichtverletzung sich nicht ausnahmsweise auf eine Werkleistung unsererseits bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (6) Für Sachmängel leisten wir über einen Zeitraum von 1 Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (siehe § 6) an. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie beruht. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt unberührt.
- (7) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleichermaßen gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- (8) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestim-mungen in § 9, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- (9) Unsere Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder auf mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, übermäßigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektro-lytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits oder Ver-letzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.
- (11) Die Anerkennung von Pflichtverletzungen, insbesondere in Form von Sachmängeln, bedarf stets der Schriftform.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies schriftlich. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum, sind nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung durch den Kunden entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder in Zahlungsverzug gerät.
- (4) Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit allen Sicherheiten und Nebenrechten in Höhe des Fakta-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns stammenden Waren veräußert, so werden uns die Forderungen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Behandlungsvertrages verwendet, so werden die Forderungen aus diesem Vertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.

- (5) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Kunden, bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Zahlungseinstellung. Liegt einer dieser Fälle vor, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sofort bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Weiter sind wir berechtigt, die Schuldner über die Abtretung zu informieren und die Forderungen selbst einzuziehen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (7) Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach unserem billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

§ 9 Haftung/Ausschluss und Begrenzung der Haftung

- (1) Wir haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns und unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung und die unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um
- (a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf;
 - (b) die Verletzung von Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,
 - (c) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - (d) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko,
 - (e) Arglist,
 - (f) anfängliche Unmöglichkeit,
 - (g) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - (h) sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung handelt.
- (2) Sofern uns nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung gemacht werden kann oder ein Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung vorliegen, haften wir – auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (4) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden § 9 (1) bis (3) gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- (5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie beruht. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt unberührt.
- (6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Sicherheitshinweis

Vor Ingebrauchnahme der gelieferten Waren ist deren Gebrauchsanweisung zu beachten. Gelieferte Ware, die beschädigt ist oder deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist, darf nicht mehr verwendet werden.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für Service-Dienstleistung „Mobiler Dienst“

Die freiberuflichen MTAs des „Mobilen Dienst“ führen ärztlicherseits beauftragte Tests ausschließlich unter Anweisung und Aufsicht des Arztes durch. Die sachliche und fachliche Richtigkeit der von den freiberuflichen MTAs erstellten Testergebnisse sind vom Arzt gewissenhaft zu prüfen und in eigener Verantwortung freizugeben bzw. zu nutzen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen für Vermietung von Geräten

Vermietete Gegenstände bleiben unser Eigentum. Nur der Kunde darf von ihnen ausschließlich vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände für andere als die vereinbarten Tests zu verwenden, die Mietgegenstände weiterzuvermieten oder Änderungen daran vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit in einem ordentlichen und gereinigten Zustand auf seine Kosten an unserem Sitz zurückzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Software-Klausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Gerät-Lieferungen

- (1) Diese Software-Klausel findet ausschließlich Anwendung auf die Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer Lieferung der zugehörigen Hardware dem Kunden von uns zur Nutzung überlassen wird. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- (2) Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche, jederzeit widerrufliche Recht ein, die Software zusammen mit der gelieferten Hardware zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum, ggf. den Mietzeitraum begrenzt. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Kunde darf das Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software erworben hat, an Dritte weitergeben.
- (3) Für die überlassene Software besitzen wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht (Fremd-Software), sodass zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Software-Klausel die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen gelten. Die Nutzungsbedingungen machen wir auf Verlangen zugänglich. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden ist neben uns auch unser Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte in eigenem Namen geltend zu machen.
- (4) Im Falle eines Sachmangels der Software kann die Nacherfüllung auch dadurch erfolgen, dass wir als Ersatz einen neuen Ausgabestand (update) oder eine neue Version (upgrade) der Software überlassen, soweit bei uns vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar.

§ 14 Exportkontrolle / Produktzulassung / Einfuhrbestimmungen

- (1) Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das vertraglich vereinbarte Land der Erstauslieferung (*Erstlieferland*) bestimmt.
- (2) Die Ausfuhr bestimmter Güter durch den Kunden von dort kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist selbst verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands und

anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA oder asiatischer oder arabischer Länder und aller betroffener Drittländer, strikt zu beachten, soweit er die von uns gelieferten Produkte ausführt oder ausführen lässt.

Zudem ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass vor der Verbringung in ein anderes als das mit uns vereinbarte Erstlieferland durch ihn die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen eingeholt werden und dass die im nationalen Recht des betroffenen Landes verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache und auch alle Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.

- (3) Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, und uns auf Aufforderung nachweisen, dass
- (a) die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
 - (b) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
 - (c) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
 - (d) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
 - (e) keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
 - (f) keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten, vorliegt;
 - (g) alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.
- (4) Der Zugriff auf und die Nutzung von unsererseits gelieferten Gütern darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen durch den Kunden erfolgt sind; anderenfalls hat der Kunde die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in den vorstehenden § 14 (1) bis (4) zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.
- (6) Der Kunde stellt bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der von uns zu liefernder Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferandes erfüllt sind.
- (7) Der Kunde stellt uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schulhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. § 14 (1) bis (6) resultieren.

15. Datenschutz

- (1) Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden werden wir die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktarten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

Ergänzend gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.fooke-labs.de/datenschutz> eingesehen und ausgedruckt werden kann.

- (2) Unsere Kunden haben das Recht ihre gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen bzw. zu ändern und ggf. diese, sofern kein offener Liefervertrag besteht, löschen zu lassen (Kontakt: information@fooke-labs.de).

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.
- (2) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gemäß § 16 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- (a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Kunden Stand der Technik wird oder
 - (b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - (c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - (d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

§ 17 Gerichtsstand – Erfüllungsort - Geltendes Recht/Schriftform

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, sofern gesetzlich zulässig, Neuss, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen allgemeinen und besonderen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nichtig. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.